

Beitragsordnung des Schachvereins 1925 Hürth-Berrenrath (SV Berrenrath)

1. Ziel und Grundsätze

- a. Die Beiträge und Gebühren dienen hauptsächlich der Finanzierung der Vereinsaktivitäten. Dies sind:
 - Zweckdienliche Veranstaltungen / Turnieren
 - Teilnahme an Meisterschaften / Turnieren
 - Förderung der Schachjugend im SV Berrenrath
 - Beschaffung für den Schachsport geeigneter Sportgeräte und Hilfsmittel
 - Verbandsabgaben, Versicherungsbeiträge und Gebühren an die Schach- und Sportverbände
- b. Das Beitragsjahr ist das Kalenderjahr.
- c. Die dem SV Berrenrath für seine Aufgaben zur Verfügung gestellten Finanziellen Mittel sind nach den Grundsätzen der Sparsamkeit und der Wirtschaftlichkeit zu verwalten.

2. Beiträge

- a. Zur Finanzierung seines satzungsgemäßen Zwecks erhebt der SV Berrenrath von seinen ordentlichen Mitgliedern Beiträge, deren Höhe, Staffelung und Zahlungsmodalitäten von der Jahreshauptversammlung festgelegt werden.
- b. Der Beitrag wird anhand des Mitgliederstatus am 1. Januar jeden Kalenderjahres berechnet.
- c. Neumitglieder zahlen ab Eintrittsdatum anteilmäßig für das verbleibende Restjahr, kaufmännisch auf einen vollen Eurobetrag gerundet.
- d. Der komplette Mitgliedsbeitrag wird per Lastschriftverfahren zum Beginn des Geschäftsjahres durch den SV Berrenrath per Lastschriftverfahren eingezogen. Die dafür notwendigen Daten sind durch die Mitglieder zu hinterlegen. Ebenso ist eine ausreichende Deckung des hinterlegten Kontos durch den Inhaber zu gewährleisten. Kosten, die durch einen dem Kontoinhaber anzulastenden fehlgeschlagenen Einzugsversuch entstehen, werden dem Mitglied bzw. dessen gesetzlichen Vertreter in Rechnung gestellt.
- e. Für Neumitglieder ist der Mitgliedsbeitrag nach Rechnungsstellung binnen 1 Monat zu zahlen.

3. Beitragsstaffelung

- | | |
|--|--------------|
| a. Ehrenmitglieder / Ehrevorsitzende | Beitragsfrei |
| b. Mitglieder ab den 18. Lebensjahr | 90,- EURO |
| c. Jugendliche 14. - 17. Lebensjahr | 48,- EURO |
| d. Schüler bis zum 13. Lebensjahr | 24,- EURO |
| e. In begründeten Einzelfällen kann der Geschäftsführende Vorstand Beitragsleistungen oder –pflichten ganz oder teilweise erlassen oder stunden. | |

Bitte wenden!

4. Umlagen

- a. Umlagen dienen zur Finanzierung von nicht regelmäßigen Vereinsaktivitäten.
- b. Umlagen können durch einen Antrag in der Jahreshauptversammlung für einen befristeten Zeitraum beschlossen werden.
- c. Die Höhe der Umlagen muss durch Beschluss der Mitgliederversammlung festgesetzt werden.

5. Aufnahmegebühr

Aufnahmegebühren werden z.Z. nicht erhoben.

6. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins

- a. Gebühren für besondere Leistungen des Vereins dienen der Mitfinanzierung dieser Leistungen.
- b. Über die Erhebung und Höhe dieser Gebühren entscheidet der Vorstand durch Beschluss.

7. Zahlungsverkehr

- a. Die Beiträge, Gebühren und Umlagen werden per Lastschriftverfahren eingezogen.
- b. Bei Kontozahlungen ist immer der Verwendungszweck mit anzugeben.

8. Schlussbestimmungen

- a. Soweit die Satzung des SV Berenrath keine Anderslautenden Bestimmungen enthält, gelten die Ausführungen dieser Beitragsordnung.
- b. Die Bestimmungen der Satzung gehen den Regelungen der Beitragsordnung vor.
- c. Diese Beitragsordnung wurden von der Mitgliederversammlung am 16.06.2011 in Hürth-Berrenrath beschlossen und tritt am 01. Juli 2011 in Kraft. Die letzte Änderung wurde am 15.06.2023 in Hürth-Hermülheim beschlossen.
- d. Alle bisherigen Beschlüsse zur Beitragsregelung treten zu diesem Zeitpunkt damit außer Kraft.